

Mittheilung des Senats

vom 9. Juli 1880.

1. Gassenreinigung.

Der Senat erklärt sich mit den von der Bürgerschaft beantragten Abänderungen der Submissionsbedingungen einverstanden, indem er sich im Uebrigen seine Erklärung vorbehält, bis das Resultat der Ausschreibung der Submission vorliegt.

2. Notariatsordnung.

Die Deputation wegen Abänderung der Notariatsordnung hat einen Bericht nebst einem Entwurf der revidirten Notariatsordnung eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft hieneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht der Deputation wegen Abänderung der Notariatsordnung.

Die Deputation ist beauftragt, über die in dem Beschluß der Bürgerschaft vom 18. Februar d. J. enthaltenen Anträge auf Abänderung der Notariatsordnung sowie über etwa sonst erforderlich erscheinende Abänderungen dieses Gesetzes zu berathen und zu berichten. In Erledigung dieses Auftrags beehrt sich die Deputation den nachstehenden Bericht zu erstatten.

Der wesentliche Inhalt der erwähnten Anträge ist in die Frage zusammenzufassen: Ist es zweckmäßig anzuordnen, daß notarielle Urkunden, in welchen der Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, dem Amtsgericht zur Verwahrung zu überliefern seien oder ist das Interesse der bei diesen Urkunden Betheiligten genügend gewahrt durch die Anordnung, daß jeder Notar einen ständigen Vertreter haben müsse.

Veranlaßt sind die Anträge durch die Bestimmungen der §§ 702 unter 5) und 705 Absatz 2 der deutschen Civilprozeßordnung, welche lauten:

„Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Urkunden, welche von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.“

Die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden wird von dem Notar ertheilt, welcher die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.“

In Folge dieser Bestimmungen und der Bestimmungen der deutschen Konkursordnung, zufolge welcher die Errichtung genereller Pfandrechte nicht mehr zulässig ist, werden in Zukunft, sofern nicht durch Partikulargesetz deren gerichtliche Deposition angeordnet wird, im Gewahrsam der Notare eine große Anzahl Schuldurkunden sich ansammeln, an Zahl muthmaßlich der Zahl der bisherigen sogenannten Obligationen wenigstens gleichkommend. Letztere befinden sich im Gewahrsam des Gläubigers, da sie in der Regel in der Form beglaubigter Privaturkunden errichtet sind, erstere können im Original dem Gläubiger nicht ausgehändigt werden, da solchenfalls eine vollstreckbare Ausfertigung derselben nicht zu ermöglichen sein würde. In diesen Verhältnissen ist eine Gefährdung wesentlicher Interessen des Gläubigers und des Schuldners erkannt, des Gläubigers insofern, als der die Urkunde verwahrende Notar unredlich oder nachlässig hinsichtlich derselben verfahren kann, ferner insofern, als von diesem im Fall von Krankheit, Abwesenheit oder im Fall seines Abgangs die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung nicht zu erlangen ist, auch in diesen Fällen die Verwahrung der Urkunden nicht genügend gesichert erscheint, des Schuldners insofern, als derselbe oder dessen Erben der Inanspruchnahme auch aus einer bereits durch Zahlung erledigten Schuldurkunde

ausgesetzt sind, indem diese auch nach Berichtigung der Schuld im Gewahrsam des Notars bleibt.

Diese Befürchtungen haben eine Berechtigung, aber nur zum Theil und nicht in dem Maaße, wie sie gehegt zu werden scheinen. Es hat sich denn auch keiner der deutschen Bundesstaaten, namentlich nicht Preußen, Hamburg, Lübeck, in welchen Staaten kürzlich in Anlaß der Reichsjustizgesetze die bestehenden Notariatsordnungen in einigen Bestimmungen abgeändert sind, veranlaßt gesehen aus diesen Rücksichten eine Bewahrung der fraglichen Urkunden in gerichtlichem Gewahrsam anzuordnen, auch in dem ehemaligen Königreich Hannover, wo seit dem Jahre 1850 den reichsgesetzlichen gleiche Bestimmungen über die sofortige Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden bestanden, hat dieser Zustand zu ähnlichen Maßregeln keinen Anlaß gegeben.

Daß ein Notar durch nachlässiges oder gar unredliches Verfahren hinsichtlich der in seinem Gewahrsam befindlichen Urkunden das Interesse der Gläubiger gefährden könne, mag zugegeben werden. Indes eine derartige Besorgniß müßte, wenn in einem zu berücksichtigenden Maaße begründet, in ihrer Consequenz zur Aufhebung der Notariatsarchive überhaupt, ja, zur Aufhebung des Notariats selbst und zur Uebertragung der gesammten Notariatsfunktionen auf staatliche Behörden führen. In der Auswahl der für diese Vertrauensstellung geeigneten Personen und in der von diesen zu leistenden Amtse caution werden nach wie vor die ausreichenden Garantien zu finden sein. Der Grund, daß eine vollstreckbare Ausfertigung einer notariellen Urkunde in Folge der Erkrankung, Abwesenheit, Amtsniederlegung des dieselbe verwahrenden Notars nicht zu erreichen sei, verdient zwar volle Berücksichtigung, fordert aber nicht nothwendig die Anordnung der gerichtlichen Deposition der Urkunden. Die Gefahr endlich, daß ein Schuldner oder dessen Erben aus abbezahlten Schuldurkunden wiederholt in Anspruch genommen werden können, berührt die Frage, wo zweckmäßigerweise die Urkunden zu verwahren seien, nicht, denn nicht die Person des Verwahrenden, sondern die Nachlässigkeit des die Quittungen über die geschehenen Zahlungen nicht bewahrenden Schuldners erzeugt diese Gefahr. Diese ist die gleiche und dieselben Garantien sind gleichmäßig ausführbar, mögen die Urkunden im Gewahrsam des Gerichts oder des Notars sich befinden.

Trotzdem ist zuzugeben, daß die gerichtliche Deposition der fraglichen Urkunden den Betheiligten für alle Fälle die größtmögliche Sicherheit bietet, eine Sicherheit, welche in dem Organismus und der Schulung des Kanzleipersonals und in der Leitung und Beaufsichtigung des Depositargeschäfts Seitens des Kanzleivorstandes gegeben ist. Es fragt sich aber, ob die — doch immer nur für einzelne Ausnahmefälle — gebotenen Vortheile einer solchen Einrichtung im Verhältniß stehen zu den andererseits dadurch dem Publikum, den Notaren, den Gerichten, dem Staat entstehenden beziehungsweise Belästigungen, Kosten und Gefahren.

Verhandlungen mit dem Notar, welcher die Urkunde aufgenommen hat, sind nicht nur dann, wenn eine Zwangsvollstreckung in Frage steht, erforderlich. Sollen der Urkunde abändernde Zusätze hinzugefügt, sollen Theilzahlungen auf der Urkunde notirt werden, so haben die Betheiligten mit dem Notar zu verhandeln. Dem Publikum sind die Büreaus der Notare zu jeder Tageszeit zugänglich. Durch Beredungen mit dem Notar, welchem die Betheiligten persönlich bekannt, sind derartige Geschäfte jederzeit leicht zu erledigen. Sollen diese Verhandlungen vor einem Gerichtsschreiber vorgenommen werden, was im Fall der gerichtlichen Deposition der Urkunden nicht zu umgehen sein würde, so werden die Betheiligten die für solche Verhandlungen vorzuschreibenden Kanzleistunden oder bestimmte Termine zu beachten und lästigen, besondere Kosten verursachenden Formvorschriften zu genügen haben, welche durch die Bedeutung der Verhandlungen und die Stellung des Gerichts zu denselben und zu den dabei betheiligten Personen bedingt werden. Die Deposition der Urkunden bei Gericht Seitens der Notare ist für diese mit erheblichen, von den Betheiligten besonders zu honorirenden Weiterungen verbunden. Dem Gericht ferner erwächst aus der Entgegennahme, der Registrirung und Verwahrung der Urkunden und sodann aus der Leitung der auf die deponirten Urkunden sich beziehenden Verhandlungen der Betheiligten eine

sehr erhebliche Arbeitslast, welche in Rücksicht auf die große Zahl sämmtlicher in Frage kommenden, gegenwärtig von jedem der Notare in beschränkter Anzahl verwahrten Urkunden die Einrichtung eines besonderen Büreaus und die Anstellung mehrerer Gerichtsbeamten erforderlich machen würde. Die dadurch entstehenden Kosten wären durch Depositions- und Verhandlungsgebühren zu decken, welche die betheiligten Privaten zu zahlen hätten. Der Staat endlich würde Schadensansprüchen ausgesetzt sein, da in einer solchen ausgedehnten Verwaltung auch bei größter Sorgfalt der Beamten Irrthümer möglich sind, welche, da die Gegenstände der Urkunden in der Regel von erheblichem Werth, erhebliche Beschädigungen veranlassen können.

Die gleichen Bedenken stehen auch den ferner in Anregung gebrachten Anordnungen entgegen, daß die gerichtliche Deposition, wenn sie auch nicht absolut vorzuschreiben sei, doch dann zu erfolgen habe, wenn der Notar oder die Betheiligten dieselbe verlangen. Rückfichtlich dieser Anträge kommt außerdem noch Folgendes in Betracht. Die Kosten für das Gericht und dem entsprechend die von den Betheiligten für die Deposition zu zahlenden Gebühren würden solchenfalls verhältnißmäßig noch höher sein, da die durch ein Urkundenbureau veranlaßten Kosten im Wesentlichen dieselben sind, mag die Zahl der zu deponirenden Urkunden eine größere oder eine geringere sein. Aus welchem Grunde ein Notar sich veranlaßt sehen sollte, von der Befugniß zur Deposition Gebrauch zu machen, ist nicht einzusehen, da sein Geschäft ohnehin ein ordnungsmäßig geführtes und geleitetes Bureau und Archiv verlangt, etwa aus dem Grunde, weil er diese Urkunden nicht genügend sicher bei sich bewahrt erachtet? Er würde sich selbst damit ein, auch für seinen sonstigen Geschäftsbetrieb bedenkliches Armuthszeugniß ausstellen. Und wer sollte solchenfalls die durch die Deposition veranlaßten und die in Folge derselben entstehenden Kosten zahlen? Etwa eine der betheiligten Privatpersonen? Das wäre unbillig. Oder der Notar selbst? Das würde in Betreff der Kosten für die der Deposition nachfolgenden gerichtlichen Verhandlungen kaum ausführbar sein. In dem einen wie dem anderen Falle würde auch die Rücksicht auf das eigene Interesse den Notar hindern von der fraglichen Befugniß Gebrauch zu machen. — Soll ferner die Deposition der Urkunden von dem Antrage eines der Betheiligten abhängig gemacht werden, so würde der den Antrag stellende Gläubiger oder Schuldner die fraglichen Kosten zu tragen haben. Der Antrag würde nur in einem gegen den Notar gehegten Mißtrauen seinen Grund haben können und den Ruf des Notars schädigen. Beide Rücksichten rechtfertigen auch hier die Annahme, daß von der gerichtlichen Deposition der Urkunden Seitens der Betheiligten überall nicht oder doch nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden würde.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß die deutsche Civilprozeßordnung bei ihren die fraglichen Urkunden betreffenden Bestimmungen davon ausgeht, daß dieselben in notariellem Gewahrjam verbleiben. Denn der § 705 Abs. 2 der Civilprozeßordnung stellt als die Regel auf, daß die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden der Notar, welcher die Urkunde verwahrt, zu ertheilen habe, und wenn in dem folgenden Satz auch des Falles gedacht wird, daß solche Urkunden sich auch in dem Gewahrjam einer Behörde befinden können, so ist, wie die Fassung zeigt und die Motive bestätigen, dafür nicht die Möglichkeit, daß durch Partikulargesetz die gerichtliche Deposition aller solcher Urkunden angeordnet werden könne, sondern lediglich die Erwägung maßgebend gewesen, daß nach Partikulargesetz die gerichtliche Deposition der Urkunden für den Fall des Abgangs des Notars in einzelnen Bundesstaaten angeordnet war und in andern angeordnet werden kann. Vorschriften, daß die fraglichen Urkunden in gerichtliches Gewahrjam zu nehmen seien, würden daher auch dem Geiste der Reichsjustizgesetze widersprechen.

Hiernach empfiehlt die Deputation den die sofortige gerichtliche Deposition notarieller Urkunden bezweckenden Anträgen keine weitere Folge zu geben, und dies um so zuversichtlicher, wenn die auf Bestellung ständiger Vertreter der Notare, und auf Rücklieferung der durch Zahlung erledigten Schuldurkunden gerichteten Anträge sollten angenommen werden, indem nach Ansicht der Deputation damit

allen berechtigten Befürchtungen und Wünschen, welche durch das neue Institut der Vollstreckbarkeit notarieller Urkunden hervorgerufen sind, volle Rechnung getragen sein würde. Zur Begründung dieser Anträge wird nachstehend an geeigneter Stelle das Erforderliche erwähnt werden.

Nach Erledigung dieser Vorfragen hat die Deputation, um dem ihr gegebenen weiteren Auftrage zu genügen, die gesammten Bestimmungen der jetzt geltenden Notariatsordnung einer Revision unterzogen, dabei indeß Fragen von principieller Bedeutung oder großer Tragweite, wie diejenigen, ob die Vereinigung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft, ob das Institut der nichtstudirten Notare beizubehalten sei, außer Erwägung lassen zu sollen geglaubt, da es unzweckmäßig sein würde zu einer Zeit, wo eine reichsgesetzliche Regelung des Notariats in nicht allzu ferner Aussicht steht, an den seit 60 Jahren in Geltung befindlichen fundamentalen Einrichtungen dieses Instituts ohne dringende Veranlassung Aenderungen vorzunehmen. Bei dieser Revision hat die Deputation selbstverständlich berücksichtigt den Bericht und Gesetzentwurf derjenigen Revisions-Deputation, welche unter dem 9. Februar 1855 über eine Revision der Notariatsordnung an Senat und Bürgerschaft berichtet hat und deren Abänderungs-Anträge, obgleich im Uebrigen von Senat und Bürgerschaft angenommen, derzeit nicht zu dem Erlaß einer neuen Notariatsordnung geführt haben, weil eine Einigung rücksichtlich der auf die Disciplinargewalt über die Notare sich beziehenden Bestimmungen nicht zu erreichen war.

Das Ergebniß der jetzigen Revisionsarbeit ist in dem Gesetzentwurf enthalten, welchen die Deputation in der Unteranlage 1 vorzulegen sich beehrt.

Zur Begründung der wesentlichen in Antrag gebrachten Aenderungen der bestehenden Notariatsordnung, soweit diese nicht bereits von der früheren Revisionsdeputation beantragt und in deren Bericht (Verhandl. von 1855 S. 71 ff.) begründet sind, wird das Folgende bemerkt.

Zu § 4. Für die den Notaren obliegenden, in der Regel erhebliche Vermögensinteressen der Auftraggeber betreffenden Geschäfte erscheint die bisherige Amtsecaution der Notare von $\text{Lsdor}^{\text{st}} 1000$ zu gering bemessen. Nach den für das Notariat in der Provinz Hannover geltenden Bestimmungen kann von Notaren in Städten über 10 000 Einwohner eine Caution bis zu $\text{M. } 15\,000$ verlangt werden. Ein Cautionsbetrag von $\text{M. } 10\,000$ erscheint einerseits genügend, andererseits auch für minder bemittelte Notare nicht zu belästigend, zumal wenn auch ferner eine Cautionsleistung durch Bürgschaften und diese in Verbindung mit ratenweisen Baarzahlungen des Cautionsbetrages zugelassen wird.

Zu §§ 6 und 7. Diese Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den §§ 1 und 2 des Antrags der juristischen Kommission der Bürgerschaft. Im § 6 ist eine Bestimmung über die Verpflichtung der Notare erforderlichenfalls auf Anordnung des Amtsgerichts die Vertretung eines anderen Notars zu übernehmen hinzugefügt, eine für die Vollständigkeit der desfalligen Vorschriften erforderliche Bestimmung, falls das Institut der Vertreterschaft eingeführt wird. Die im § 7 enthaltenen Zusätze zu dem § 2 des Antrages der juristischen Kommission werden gerechtfertigt durch die zu dem § 38 nachstehend gegebenen Erläuterungen.

Die Deputation empfiehlt die Bestellung ständiger Vertreter der Notare durch Gesetz anzuordnen. Die Frage, wer im Fall der Behinderung des Notars, für die nächste Zeit nach dessen Abgang und während einer vorläufigen Dienstenthebung desselben Ausfertigungen der von ihm verwahrten Urkunden zu erteilen habe, wird dadurch auf eine einfache und sachgemäße Weise erledigt.

Gemäß den zu dem § 705 (§ 654 des Entwurfs) der Civilprozeßordnung gegebenen Motiven unterliegt es keinem Zweifel, daß die Landesgesetzgebung auch rücksichtlich der vollstreckbaren notariellen Urkunden Bestimmungen wie die vorgeschlagenen treffen kann.

Zu § 12. Die durch die §§ 10, 29, 33 und 37 der bestehenden Notariatsordnung dem Staatsarchivar hinsichtlich der Notare übertragenen Obliegenheiten sind in dem beiliegenden Gesetzentwurf (vergl. §§ 12, 34, 38) dem Amtsgericht des Wohnortes des Notars übertragen. Das frühere Verhältniß findet in der früheren Vereinigung der Justizpflege mit der Verwaltung seine Erklärung.

Gegenwärtig steht gemäß § 71 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz den Amtsgerichten die Aufsicht über die Notare zu und müssen folgeweise diesen auch die fraglichen Functionen übertragen werden.

Zu §§ 14 und 15. An Stelle einer besonderen Begründung dieser Vorschläge kann im Wesentlichen auf dasjenige verwiesen werden, was die früher mit der Revision der Notariatsordnung beauftragte Deputation zu ihren ähnlich lautenden in den §§ 12, 13 und 14 ihres Entwurfs enthaltenen Vorschlägen in ihrem Bericht, Seite 71, 72 der Verhandlungen von 1855, ausgeführt hat. Wesentlich vereinfacht konnten die jetzigen Vorschläge werden in Folge des Umstandes, daß jetzt Pfandrechte an beweglichen Sachen nicht mehr durch Vertrag und somit auch nicht mehr in notariell beglaubigten Urkunden errichtet werden können. Den Geschäften, welche durch einen Notar ohne Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars ausgeführt werden können, ist im § 15 des Entwurfs die Aufnahme von Inventaren hinzugefügt, welche unbedenklich einem Notar übertragen werden kann. Ist doch gegenwärtig schon jeder Gerichtsvollzieher zur Aufnahme von Inventaren befugt.

Zu § 16. Gemäß § 702 unter 5) der Civilprozeßordnung müssen die notariellen Urkunden, aus welchen die Zwangsvollstreckung stattfinden kann, von anderen Erfordernissen abgesehen, von einem Notar in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sein. Die Zwangsvollstreckung findet demnach nur aus Notariatsurkunden, welche in Form eines notariellen Protokolls den Anspruch selbst mit umfassen, statt, nicht aus notariell beglaubigten Privaturkunden. Durch den im § 16 des Entwurfs dem früheren § 14 hinzugefügten Zusatz hat dies außer Zweifel gestellt werden sollen.

Zu §§ 17 und 18. Auf die Begründung der §§ 6 und 7 ist hier zu verweisen.

Zu § 20. Derselbe entspricht dem § 4 des Antrags der juristischen Commission der Bürgerchaft. Nur die sich empfehlende Bestimmung über die Frist, innerhalb welcher die fraglichen Urkunden dem dieselben verwahrenden Notar zu überliefern sind, ist hinzugefügt.

Auch die Deputation hält dafür, daß die vollstreckbaren Ausfertigungen von Urkunden der im § 702 unter 5) der Civilprozeßordnung bezeichneten Art nur von studirten Notaren ertheilt werden sollte, da hierbei gemäß §§ 664 und 665 verglichen mit § 703 der Civilprozeßordnung häufig Vorfragen rein juristischer Natur zu erledigen sind, deren richtige Entscheidung rechtswissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt. Bei den auf notarielle Urkunden sich gründenden Schuldverhältnissen treten diese, namentlich die auf Fälligkeit und Verzinsung der Schuld sich beziehenden Fragen regelmäßig, bei gerichtlichen Urtheilen nur selten hervor. Es kann daher dem Umstande kein Gegenargument entnommen werden, daß die Civilprozeßordnung die vollstreckbare Ausfertigung von gerichtlichen Urtheilen den Gerichtsschreibern, welche nicht Rechtsgelehrte zu sein brauchen, zuweist, indem von dieser Regel eine Ausnahme gemacht ist für die Fälle der §§ 664 und 665, in welchen gemäß § 666 stets der Vorsitz der Richter die vollstreckbare Ausfertigung anzuordnen hat.

Zu § 21. Die Vorschrift entspricht dem in der Bürgerchaft hinsichtlich der zu ermöglichenden Rücklieferung der vom Notar verwahrten Urkunden gestellten Antrage. Scheinen auch die geäußerten Besorgnisse übertrieben, daß in einem möglichen Mißbrauch längst erledigter, aber im Gewahrsam des Notars und seiner Nachfolger verbleibender Schuldurkunden erhebliche Gefahren dem ehemaligen Schuldner und dessen Erben entstehen, wie denn auch von keiner anderen deutschen Gesetzgebung diese Gefahren in einem beachtenswerthen Maaße anerkannt sind, so stehen doch andererseits nach Dafürhalten der Deputation dem diese Besorgnisse Rechnung tragenden Vorschlage des § 21 wesentliche Bedenken nicht entgegen. Nur etwa das Interesse eines Cessionars der Forderung, welchem solchenfalls der Vortheil der sofortigen Zwangsvollstreckung wider den Schuldner ohne seine Mitwirkung entzogen werden könnte, scheint hierbei gefährdet, indeß dies doch nur, falls der Schuldner und dessen erster Gläubiger zum Nachtheil des Cessionars in gesetzwidriger Weise complottiren sollten, wofür zureichende Gründe kaum ersichtlich sind.

Zu §§ 23—28. Ueber die von dem Notar bei der Aufnahme der notariellen Urkunden und der Beglaubigung der Unterschriften zu beachtenden formellen Vorschriften äußern sich die §§ 18—22 u. 26 der jetzigen Notariatsordnung, sie lassen aber in Zweifel darüber, ob die Nichtbeachtung einer dieser Vorschriften die Ungültigkeit der Urkunde und diese in welchem Maaße oder nur eine disciplinäre Bestrafung des Notars gemäß § 36 zur Folge haben soll. Nur der § 22 enthält eine auf die rechtlichen Folgen derartiger Formverletzungen sich beziehende Bestimmung und gerade diese, nämlich die Vorschrift, daß formwidrige Randbemerkungen und Zusätze, also auch die von den Parteien selbst etwa geschriebenen und anerkannten, als nicht vorhanden zu betrachten seien, ist nicht aufrecht zu erhalten. Hier würde an dem Bestehenden zu ändern sein, auch wenn nicht die §§ 380 u. 384 der Civilprozeßordnung dazu nöthigten. Gemäß dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen begründen notarielle Urkunden vollen Beweis, wenn sie in der von den Landesgesetzen vorgeschriebenen Form aufgenommen sind. Inwiefern Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer notariellen Urkunde ganz oder theilweise aufheben, hat das zuständige Gericht nach freier Ueberzeugung zu entscheiden. Diesen Bestimmungen gemäß hat die Notariatsordnung bestimmte Vorschriften über die einer notariellen Urkunde wesentlichen Formen zu enthalten, es rechtfertigt jedoch der erwähnte § 384 der Civilprozeßordnung, diese auf das Nothwendige zu beschränken. Dem genügt nach Ansicht der Deputation der § 28 des Entwurfes. Die §§ 23—27 Abs. 1 des Entwurfs enthalten Anweisungen für den Notar, deren Nichtbeachtung diesen disciplinarisch sowie den Parteien verantwortlich macht, der Urkunde aber die rechtliche Bedeutung einer notariellen Urkunde, wo solche erforderlich, z. B. für Ehepacten, für Errichtung und Beschlüsse von Aktiengesellschaften, für Wechselprotokolle, nicht nimmt, soweit nicht in Specialgesetzen, z. B. nach Art. 88 der Wechselordnung, ein Mehreres verlangt wird. Entsprechend der Ausdrucksweise der Reichsgesetze ist folgeweise in den §§ 23—25 und 27 Abs. 1 an Stelle des „imperativen“ Wortes „muß“ das „instructionelle“ Wort „soll“ gesetzt zur Bezeichnung der fraglichen Vorschriften als solcher, welche der Notar zwar zu beachten verpflichtet ist, deren Nichtbeachtung aber der Urkunde den Charakter einer notariellen Urkunde nicht nimmt.

Zu §§ 29, 30. Die bisherigen §§ 23 und 24 der Notariatsordnung, welche von den Pflichten des Notars handeln, hinsichtlich der von ihm aufzunehmenden Verhandlungen über Rechtsgeschäfte sich nach der Dispositionsfähigkeit der Parteien und der Rechtsgültigkeit der in Frage stehenden Verträge zu erkundigen, sind nach Dafürhalten der Deputation einerseits zu eng gefaßt, indem sie nur einige Rechtsgeschäfte und einige Fälle der Dispositionsunfähigkeit namhaft machen, andererseits zu weit, indem sie den Notaren absolut Verpflichtungen auferlegen, welche diese auch trotz größter Sorgfalt nicht immer erfüllen können. Nur das kann billigerweise von dem Notar verlangt werden, daß, wo für die Perfection eines vor ihm verhandelten Rechtsgeschäfts noch eine obrigkeitliche oder gerichtliche Bestätigung oder Anzeige bei Gericht erforderlich ist, oder wenn die Verhandlungen Verstöße gegen das Strafgesetz enthalten, er solches beachte.

Zu § 31. Den jetzigen § 25 ganz zu beseitigen, wie solches die im Jahre 1855 berichtende Deputation (Verhdlg. von 1855, S. 72) beantragt hat, kann nicht empfohlen werden. Wird von dem Notar lediglich die Beglaubigung von Unterschriften begehrt, so kann von ihm nicht verlangt werden, daß er sich um die Gesetzmäßigkeit des in der Schrift befundeten Rechtsgeschäfts bekümmere, und wird in einzelnen Fällen selbst dem berechtigten Interesse der Parteien entsprechen, daß der Notar von dem Inhalt der Urkunde keine Kenntniß nehme. Nur wenn der Notar in Folge erforderlich gewordener Vorlesung der Urkunde (§ 27) mit deren Inhalt bekannt geworden ist, wird ihm zur Pflicht gemacht werden können, gemäß § 26 zu verfahren. Beides muß aber ausdrücklich vorgeschrieben werden, da andernfalls unklar bleibt, wie sich der Notar rücksichtlich des Inhalts der Urkunde zu verhalten habe, wenn lediglich die Beglaubigung der Unterschriften von ihm verlangt wird.

Zu § 34. In dem § 29 der jetzigen Notariatsordnung ist die in den § 34

des Entwurfs aufgenommene Vorschrift nicht enthalten, daß der instrumentirende Notar die Akte eigenhändig in sein Repertorium einzutragen habe. Da das Repertorium des Notars im Wesentlichen seine Bedeutung verliert, wenn dasselbe nicht von dem Notar selbst, sondern in dessen Auftrage von einem Schreiber geführt wird, so scheint die ausdrückliche Vorschrift erforderlich, wenngleich deren Beachtung für vielbeschäftigte Notare zeitraubend und lästig sein mag.

Zu §§ 38—40. Gemäß § 33 der jetzigen Notariatsordnung ist, wenn ein Notar stirbt oder sein Amt aufgibt, dessen Archiv einem anderen Notar zu übertragen. Die Deputation empfiehlt zu bestimmen, daß nach Wahl des abgegangenen und der Erben des verstorbenen Notars das Notariatsarchiv entweder dem Amtsgericht oder einem anderen Notar zu übertragen sei. In der Sache wird freilich dadurch nichts Wesentliches geändert, indem anzunehmen ist, daß abgegangene Notare und deren Erben in der Regel die ihnen bequemere Uebertragung des Archivs auf einen anderen Notar vorziehen und dazu in der Lage sein werden. Die Deputation hält aber gerade für erwünscht im Interesse der Parteien und des Gerichts, wenn auch in Zukunft die Uebertragung des Archivs eines abgegangenen Notars auf einen anderen Notar die Regel bildet. Dieselben Gründe, welche zu Anfang des Berichts gegen eine gerichtliche Verwahrung der Urkunden des § 702 der Civilprozeßordnung angeführt sind, sprechen auch gegen eine gerichtliche Verwahrung der Archive abgegangener Notare. In anderen größeren Staaten, namentlich in Preußen, nicht in allen, z. B. nicht in Bayern ist die gerichtliche Verwahrung vorgeschrieben, indeß sind dort in fraglicher Hinsicht die Verhältnisse nicht dieselben wie hier. In größeren monarchischen Staaten sind Notare in der Regel für ihre Lebenszeit in diesem Amt, in Bremen scheidet häufig ein zu anderen Aemtern berufener Notar und oft gerade zu einem Zeitpunkt aus seinen Geschäften, wo der Geschäftskreis den größten Umfang gewonnen hat. Hier würde daher die obligatorische Vorschrift, daß die Archive abgegangener Notare von den Amtsgerichten zu verwahren und rücksichtlich der Ausfertigungen zu vertreten seien, für die Gerichte und das Publikum Belästigungen zur Folge haben, wie sie die gleiche Vorschrift in größeren Staaten nicht entfernt in demselben Maße hervorruft. Unzuträglichkeiten hat der bisherige Zustand nicht bemerkbar gemacht, man sollte daher ohne dringende Gründe darin Aenderungen nicht vornehmen. Solche Gründe liegen nach Ansicht der Deputation nur vor für die von ihr vorgeschlagene Aenderung, daß das Archiv eines abgegangenen Notars, wenn bereits einmal auf einen anderen Notar übertragen, im Fall des Abgangs des Nachfolgers jedenfalls dem Amtsgericht zu überliefern sei. Gegenwärtig ist die Erhaltung älterer Notariatsarchive gefährdet, der Notar als Nachfolger eines Kollegen mit der Bewahrung älterer, ihm werthloser Notariatsarchive unnötig belästigt, während die Interessen der Gerichte und des Publikums kaum berührt werden durch die Vorschrift, daß die älteren Generationen angehörenden, für die Gegenwart meist werthlosen Notariatsarchive in gerichtliches Gewahrjam zu nehmen seien.

Zu §§ 43—47. Die Disciplin anlangend, sind gegenwärtig gemäß § 71 unter 4, des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetz Ordnungsstrafen in Geld von den Amtsgerichten zu verfügen, für die Disciplinarstrafe der Suspension ist das Präsidium des Landgerichts zuständig, auf die Disciplinarstrafe der Dienstentlassung finden gemäß § 110 des Beamtengesetzes die §§ 65 bis 102 des Beamtengesetzes Anwendung. Die Disciplinarstrafe der Suspension, an sich für einen Notar in Rücksicht auf dessen Geschäftsbetrieb und das bei demselben interessirte Publikum bedenklich, auch nach der Rechtsanwaltsordnung für Rechtsanwälte nicht statthaft, erscheint entbehrlich, zumal dann, wenn der Höchstbetrag zulässiger Geldstrafen wesentlich erhöht wird. Formvorschriften für die gegen Notare zu erkennden Ordnungsstrafen, ferner Vorschriften über eine vorläufige Dienstenthebung eines Notars für den Fall der Verhaftung oder noch nicht rechtskräftigen Verurtheilung desselben zum Verlust seines Amtes fehlten bisher. Die §§ 45 und 47 des Entwurfs sollen diese Lücke ausfüllen.

Eine Gebührentaxe für Notare besteht, abgesehen von den unzureichenden Bestimmungen des § 35 der Gebührentaxe zu der Erbe- und Handfestenordnung, zur Zeit nicht. Die Deputation erlaubt sich den Entwurf zu einer solchen in der Unteranlage 2 vorzulegen mit dem Bemerkten, daß sie bei Feststellung der einzelnen Ansätze thunlichst die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Rechtsanwälte und diejenigen Ansätze berücksichtigt hat, welche nach einer seit längerer Zeit unter den Notaren bestehenden Vereinbarung gegenwärtig in Uebung sind.

(gez.) **Vürman.** (gez.) **Stadtländer.**

Entwurf der revidirten Notariatsordnung.

Unteranl. 1.

§ 1.

Zur Ausübung von Notariatsgeschäften im Bremischen Staat ist nur berechtigt, wer vom Senat zum Notar ernannt ist.

§ 2.

Nur Männer von unbescholtenem Ruf, welche das Bremische Staatsbürgerrecht besitzen, können zum Notariat zugelassen werden. Dieselben müssen die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben. Doch können ausnahmsweise einige als Notare zugelassen werden, welche die letztere Eigenschaft nicht besitzen.

§ 3.

Wer die Fähigkeit zum Richteramt nicht besitzt, kann nur nach bestandener Prüfung zugelassen werden. Die Prüfung wird von einer vom Präsidium des Landgerichts aus den Mitgliedern des Richtercollegiums zu bestellenden Commission vorgenommen.

§ 4.

Vor Ausübung seiner Wirksamkeit hat der ernannte Notar einen Eid auf die getreue Ausübung seiner Amtspflichten zu leisten und eine Cautio von zehntausend Mark zu bestellen, welche dem Staat und den betheiligten Parteien für die Erfüllung seiner Amtspflichten als Sicherheit dient. Die zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bereits zugelassenen Notare sind nicht verpflichtet eine höhere als die bereits geleistete Cautio zu bestellen.

§ 5.

Die Ausübung des Notariats ist mit einem besoldeten Staats- oder Gemeindeamt, ausgenommen dem des Regierungsanwalts, nicht vereinbar.

§ 6.

Jeder Notar ist verpflichtet, einen andern Bremischen in demselben Amtsgerichtsbezirk wohnhaften Notar als ständigen Vertreter zu bestellen, welcher bei seiner Verhinderung von den in seinem Gewahrsam befindlichen Urkunden amtliche Ausfertigungen einschließlich vollstreckbarer Ausfertigungen (vergl. jedoch § 20) zu ertheilen dadurch ermächtigt wird.

Außerdem ist jeder Notar befugt für den Fall der Verhinderung seines ständigen Vertreters einen andern Bremischen, in demselben Amtsgerichtsbezirk wohnhaften Notar als zeitweiligen Vertreter mit der gleichen Ermächtigung zu bestellen.

Von der Bestellung der Vertreter ist unter Nachweisung der Uebernahme der Vertretung dem Amtsgericht des Wohnortes des Notars sofort Anzeige zu machen, welches für die Bewahrung solcher Anzeigen zu sorgen hat.

Kann ein Notar die Bestellung eines ständigen Vertreters nicht ermöglichen, so hat das Amtsgericht einen solchen aus der Zahl der Notare zu bestellen. Die Notare sind verpflichtet, diese Vertretung zu übernehmen.

§ 7.

Der ständige Vertreter des Notars ist befugt, von den von diesem verwahrten Urkunden auch in den Fällen des § 38, bis die Urkunden dem Amtsgericht oder einem andern Notar übertragen sind, sowie während der Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung desselben (vergl. § 47 und Beamten-Gesetz §§ 103 ff.) amtliche Ausfertigungen einschließlich vollstreckbarer Ausfertigungen (vergl. jedoch § 20) zu erteilen.

§ 8.

Ein Notar darf in einer und derselben Angelegenheit nicht zugleich als solcher und in einer andern Eigenschaft handeln.

§ 9.

Die Notare dürfen keine Urkunde aufnehmen, bei deren Inhalte sie selbst oder mit ihnen in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich verwandte oder verschwägte Personen, oder in ihrem Geschäfte angestellte Personen betheiligt sind.

§ 10.

Personen, welche mit den Notaren oder den Parteien in der erwähnten Weise verwandt oder verschwägert sind, können nicht als Notariats-Zeugen gebraucht werden, desgleichen nicht Personen, welche zum Gesinde oder Geschäftspersonal der Notare oder Parteien gehören, noch auch solche, welche mit den Notaren oder Parteien in häuslicher Gemeinschaft stehen. Auch der statt der Zeugen dienende zweite Notar darf weder mit dem instrumentirenden Notar, noch mit den Parteien, in der erwähnten Weise verwandt oder verschwägert sein.

§ 11.

Die Instruments-Zeugen der Notare müssen volljährig und im Bremischen Staatsgebiet wohnhaft, auch dem Notar als unbescholtene Männer bekannt sein. Sie müssen lesen und schreiben können.

§ 12.

Jeder Notar muß ein eignes Amtssiegel halten, welches seinen Namen, Stand und Wohnort enthält. Bei seinem Antritt legt er einen Abdruck desselben nebst seiner für die Unterzeichnung von Notariat-Urkunden gewählten Namensschrift und seinem für solche Urkunden bestimmten Namenszuge bei dem Amtsgericht seines Wohnortes nieder. In keinem derselben darf nachher, ohne Genehmigung des Amtsgerichts, eine Veränderung vorgenommen werden.

§ 13.

Jede Notariats-Urkunde, welche einer Partei im Original ausgeliefert wird, so wie jede Ausfertigung, muß mit dem Amtssiegel bedruckt werden. Umfaßt die Notariatsurkunde mehrere Blätter oder gehören Anlagen zu derselben, so sind sämtliche Theile durch eine an das Amtssiegel zu befestigende Schnur zu verbinden.

§ 14.

Bei Vollziehung aller Notariats-Urkunden, mit Ausnahme der im § 15 benannten, müssen zwei Zeugen oder statt ihrer ein zweiter Notar gegenwärtig sein.

Die Zeugen oder der statt ihrer zugezogene Notar müssen bei der ganzen Handlung zugegen sein.

§ 15.

Durch einen Notar ohne Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars kann geschehen: die Beglaubigung der Unterschriften von Privaturkunden, die Aufnahme von Inventaren, von Protokollen über öffentliche Verkäufe, Vermietungen oder Verpachtungen, sowie über Versiegelungen und Entsiegelungen, der Eheconsense,

der Insinuationen, Anzeigen und Protestationen, insbesondere der Wechselsproteste, die Ausstellung von Lebensbescheinigungen und die Beglaubigung von Abschriften.

§ 16.

Protokolle, insbesondere die in Protokollform aufzunehmenden im § 702 unter 5) der Civilprozeßordnung erwähnten notariellen Urkunden, und Inventare müssen in der Urschrift im Gewahrsam des Notars bleiben, welcher sie aufgenommen hat; in Ansehung aller andern Urkunden steht es in der Wahl der Parteien, ob sie sich das Original ausliefern oder es im Gewahrsam des Notars lassen wollen, jedoch muß letzterenfalls am Schlusse der Urkunde bemerkt werden, daß das Original im Gewahrsam des Notars bleibt. Wird die Urkunde in mehrfacher Zahl aufgenommen, so muß außerdem am Schlusse die Zahl der Exemplare bemerkt werden.

§ 17.

Von den bei einem Notar in Gewahrsam gebliebenen Urkunden können nur dieser, sein Vertreter (§ 6) und derjenige Notar, welcher dessen Akten nach seinem Abgange übernommen hat (§ 38), amtliche Ausfertigungen ertheilen.

§ 18.

Die von einem Vertreter oder demjenigen Notar, welcher die Akten eines abgegangenen Notars übernommen hat, unter Bezeichnung dieser Eigenschaft ertheilten amtlichen Ausfertigungen haben dieselbe Gültigkeit wie die von dem vertretenen, beziehungsweise von dem abgegangenen Notar vor seinem Abgange ertheilten Ausfertigungen.

§ 19.

Ausfertigungen von Urkunden dürfen, wenn nicht in der Urkunde selbst ein anderes verfügt ist, nur den Betheiligten, anderen Personen nur auf gerichtliche Verfügung ertheilt werden.

Für die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Urkunden der im § 702 unter 5) der Civilprozeßordnung bezeichneten Art sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§ 20.

Vollstreckbare Ausfertigungen von Urkunden der im § 702 unter 5) der Civilprozeßordnung bezeichneten Art können nur Notare, welche die Fähigkeit zum Richteramt besitzen, ertheilen.

Notare, welche zum Richteramt nicht befähigt sind, müssen die Originale der erwähnten Urkunden, welche sie aufgenommen haben, spätestens an dem auf die Aufnahme folgenden Tage einem in demselben Amtsgerichtsbezirk wohnhaften Notar, welcher die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, in Verwahrung geben und dies am Schluß der Urkunden, sowie in ihrem Repertorium bemerken. Der verwahrende Notar hat diese Urkunden ebenfalls in seinem Repertorium zu verzeichnen unter Hervorhebung des Namens und der Repertoriumnummer des Notars, welcher ihm die Urkunde in Verwahrung gegeben hat.

§ 21.

Urkunden der im § 702 unter 5) der Civilprozeßordnung bezeichneten Art sind dem Schuldner, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger auf Antrag auszuliefern, falls die Einwilligung des Gläubigers, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgers nachgewiesen ist oder ein die Tilgung der Schuld anerkennendes rechtskräftiges gerichtliches Urtheil vorliegt. Der Notar hat jedoch solchen Falls eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde an Stelle des Originals in Gewahrsam zu nehmen.

§ 22.

Die Originale der Notariat-Urkunden müssen von den Notaren oder von dem Notar und den Zeugen unterzeichnet werden.

Originale, welche die Parteien ausgeliefert erhalten, müssen außerdem von dem Notar, oder, wo deren zwei sind, von den Notaren, besiegelt werden.

Die Ausfertigungen werden von demjenigen Notar, welcher das Original in amtlichem Gewahrsam hat, beziehungsweise dessen Vertreter oder Nachfolger (§§ 6 u. 38), unterzeichnet und besiegelt.

§ 23.

Jede Notariats-Urkunde soll eine genaue Bezeichnung des Orts ihrer Aufnahme, ferner das Datum der Aufnahme, die Vor- und Zunamen, den Stand und die Wohnung der Parteien und der Zeugen, auch den Vor- und Zunamen des instrumentirenden und des etwa statt der Zeugen dienenden zweiten Notars enthalten.

Das Datum soll mit Buchstaben ausgeschrieben werden. Ein gleiches gilt von den Summen, ausgenommen bei Aufzählungen, z. B. in Verkaufsprotokollen.

§ 24.

In Notariats-Urkunden soll keine Radirung, Ausstreichung, Einschaltung, Veränderung bereits gesetzter Buchstaben oder andere Correctur, keine Abkürzung der Worte und keine Lücke in der Schrift vorkommen.

§ 25.

Ist in einer Original-Notariats-Urkunde eine Berichtigung nicht zu vermeiden, und zwar

a. mittelst Durchstreichens,

so sind die durchzustreichenden Worte mit einem Federstriche, der sie nicht unlesbar macht, zu überziehen, die Zahl der durchgestrichenen Worte ist am Rande zu bemerken, und diese Randbemerkung von den Parteien, sowie von den Notaren oder von dem Notar und den Zeugen durch Unterzeichnung ihrer Namensschrift oder ihres Namenszuges zu genehmigen.

b. durch Zusätze,

so sind diese am Rande oder am Ende mit Bezeichnung der Stelle, wohin sie gehören, zu verfügen, und von den Parteien, so wie von den Notaren oder dem Notar und den Zeugen zu genehmigen. Steht der Zusatz am Ende, so geschieht die Genehmigung mittelst vollständiger Unterzeichnung; steht er am Rande, so genügt der bloße Namenszug.

§ 26.

Berichtigungen der in dem vorigen Paragraph erwähnten Art in den Ausfertigungen werden auf die angegebene Weise von dem ausfertigenden Notar verfügt.

Die im Original befindlichen vorschriftsmäßig angedeuteten Berichtigungen bedürfen in der Ausfertigung keiner Anzeige.

§ 27.

Bei der Beglaubigung der Unterzeichnung von Urkunden, diese mögen von dem Notar, von dem die Beglaubigung geschieht, selbst entworfen sein oder nicht, soll der Notar die Urkunde den Parteien vor der Unterschrift oder vor der Anerkennung der bereits vorhandenen Unterschrift zur Durchlesung und zur Genehmigung vorlegen oder, falls eine Partei solches verlangt, vorlesen. Die Vorlesung geschieht immer, wenn eine Partei nicht lesen kann. Dann folgt die Unterschrift der Partei oder der Parteien, oder ihre Anerkennung der bereits geschehenen Unterschrift. Wer nicht schreiben kann, zieht ein Kreuz, neben welches der Notar dessen Namen setzt.

In der von dem Notar aufzunehmenden Registratur muß bemerkt werden, daß der Aufsatz von der Partei oder den Parteien

vor ihm und zwar soweit erforderlich nach vorgängiger Vorlesung genehmigt und unterzeichnet oder als unterzeichnet anerkannt worden sei.

§ 28.

Die Verletzung einer der in den §§ 13, 22 u. 27, Abs. 2 vorgeschriebenen Förmlichkeiten bewirkt, daß die Urkunde nicht die Kraft einer notariellen Urkunde hat.

§ 29.

Der Notar hat sich vor der Aufnahme der Verhandlung über ein Rechtsgeschäft thunlichst von der Verfügungsfähigkeit der Parteien zu überzeugen. Ergiebt sich ihm in dieser Beziehung ein Mangel, so hat er die Parteien hierauf aufmerksam zu machen und, wenn dieselben dennoch die Vornahme der Verhandlung verlangen, dieses in der Urkunde zu erwähnen.

§ 30.

In allen Fällen, wo eine obrigkeitliche oder gerichtliche Bestätigung oder Anzeige bei Gericht erforderlich ist, deren Erledigung nicht ausweise der aufgenommenen Verhandlung von den Parteien in Aussicht genommen ist, hat der Notar die Parteien darauf aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen, in der Urkunde zu bemerken. (Vergl. jedoch § 31.)

Der Notar darf keine Verhandlung aufnehmen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz verstößt.

§ 31.

Wird einem Notar eine bereits fertige Urkunde nur zur Beglaubigung entweder der Unterschrift der Parteien oder der Anerkennung der Unterschrift durch dieselben vorgelegt und geschieht eine Vorlesung derselben nicht (§ 27), so ist der Notar nicht verpflichtet, von dem Inhalt der Urkunde Kenntniß zu nehmen.

§ 32.

Bei der Beglaubigung von Abschriften muß der Notar die zu beglaubigende Abschrift mit der Urkunde, von welcher dieselbe genommen ist, Wort zu Wort sorgfältig vergleichen, und, wenn er beide übereinstimmend findet, solches unter der Abschrift bescheinigen. Enthält die Urkunde, von welcher die Abschrift genommen ist, sichtbare äußere Mängel, als Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen u. dgl., so muß er dieses am Rande der Abschrift oder unter derselben durch eine Registratur bemerken.

§ 33.

Sind Notare requirirt, von Jemand eine Erklärung amtlich aufzunehmen, so müssen sie diesem, bevor sie selbige von ihm entgegennehmen, die an sie ergangene Requisition und den Namen des Requirenten eröffnen.

§ 34.

Jeder instrumentirende Notar hat über alle von ihm in dieser Eigenschaft aufgenommene Akte ein Repertorium zu halten. In dasselbe werden die Akte von ihm eigenhändig Tag für Tag, die ihm gemäß § 20 Abs. 2 übergebenen Urkunden am Tage der Uebergabe eingetragen. Das Repertorium muß das Datum des Akts, die Beschaffenheit und Gattung der Urkunde und die Namen der Parteien enthalten. Dieses Repertorium wird von dem die Aufsicht über den Notar führenden Mitgliede des Amtsgerichts wenigstens einmal jährlich abgeschlossen und mit den in des Notars Gewahrsam etwa befindlichen Originalen verglichen. Auch hat der Richter sich von der Befolgung des Art. 90 der Wechselordnung zu überzeugen.

Alle Jahre vor Ende Februar deponirt der Notar bei dem Amtsgericht eine vollständige von ihm beglaubigte Abschrift des das ganze vorhergehende Jahr befassenden Repertoriums.

§ 35.

Die Notare sind verbunden, alle in ihrem Gewahrsam bleibende Originale und die dazu gehörigen Papiere in ein oder mehrere Convolute zusammen zu legen, und jedes Convolut mit einem Namensverzeichnisse der Parteien zu versehen.

§ 36.

Auf allen Notariats-Urkunden, Originalen und Ausfertigungen, muß die Nummer angegeben sein, welche sie im Repertorium haben.

§ 37.

Wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen, so werden die in des Notars Gewahrsam bleibenden Urkunden in dem laut § 35 zur Aufbewahrung bestimmten Convolute versiegelt reponirt. In diesem Falle müssen auf dem Umschlage das Datum der Urkunde, die Namen der Parteien und die Nummer des Repertoriums bemerkt sein. In das Repertorium werden die Urkunden mit der Anmerkung aufgenommen, daß sie sich versiegelt in dem Convolute befinden.

§ 38.

Stirbt ein Notar, oder giebt er sein Amt freiwillig oder gezwungen auf, so müssen er beziehungsweise seine Erben oder gesetzlichen Vertreter innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt die von ihm verwahrten Originale und dazu gehörigen Papiere nebst den Repertorien entweder dem Amtsgericht oder einem andern, in demselben Amtsgerichtsbezirk wohnhaften Notar überliefern. Das die Akten übernehmende Amtsgericht hat eine Verhandlung über die Ueberlieferung der Akten aufzunehmen und das letzte Repertorium des abgegangenen Notars abzuschließen. Der die Akten übernehmende Notar hat die Uebernahme in Gegenwart zweier anderer Notare vorzunehmen, welche darüber ein Protokoll aufnehmen, das Repertorium des abgegangenen Notars abzuschließen und dem Amtsgericht eine von ihm beglaubigte Abschrift des Repertoriums des abgegangenen Notars, soweit solche nicht bereits gemäß § 34 von diesem selbst eingereicht ist, und eine Ausfertigung des über die Uebernahme aufgenommenen notariellen Protokolls zu überliefern.

Hatte der abgegangene Notar die Akten eines anderen früher abgegangenen Notars übernommen, so sind diese im Fall des Abgangs jenes stets dem Amtsgericht innerhalb der erwähnten Frist zu überliefern.

Das Amtssiegel eines abgegangenen Notars ist von ihm bezw. seinen Erben oder gesetzlichen Vertretern innerhalb zwei Wochen nach seinem Abgang dem Amtsgericht zur Kassation einzuliefern.

§ 39.

Das Amtsgericht bezw. der Notar, welche die Akten abgegangener Notare bewahren, sind befugt Ausfertigungen derselben unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift zu ertheilen, unter Anführung des Grundes, weshalb die Ausfertigung von ihnen ertheilt wird.

§ 40.

Stirbt ein Notar oder giebt derselbe sein Amt freiwillig oder gezwungen auf oder wird derselbe von seinem Amt suspendirt, so hat das Amtsgericht für die Zeit bis zu dem Zeitpunkt der Ueberlieferung seiner Akten an das Gericht oder einen anderen Notar, oder der Aufhebung der Suspension die zur Sicherung der von dem Notar verwahrten Akten, seiner Repertorien und seines Amtssiegels etwa erforderlichen Maßregeln anzuordnen.

§ 41.

Die Richtigkeit der Unterschriften der hiesigen Notare wird auf deren Verlangen durch das Amtsgericht unter Beidrückung des Gerichtssiegels beglaubigt.

§ 42.

Außer den vorstehenden Bestimmungen haben die Notare alle sonstige auf die Ausübung ihres Amtes sich beziehende Gesetze und Verordnungen, namentlich diejenigen, welche die öffentlichen Abgaben betreffen, genau zu beachten.

§ 43.

Ein Notar, welcher seine Amtspflichten verletzt oder durch sein Verhalten in oder außer dem Amt der Achtung, welche sein Beruf erfordert, sich unwürdig erweist, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disciplinarbestrafung verwirkt.

§ 44.

Disciplinarstrafen sind:

- 1) Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark;
- 2) Dienstentlassung;
- 3) die Ordnungsstrafen der Warnung, des Verweises und der Geldstrafe bis 150 Mark.

§ 45.

Die Ertheilung von Ordnungsstrafen steht dem die Aufsicht über den Notar führenden Mitgliede des Amtsgerichts zu. Dieselbe geschieht nach Anhörung des Notars unter Angabe von Gründen schriftlich oder zu Protokoll. Gegen eine solche Verfügung ist die Beschwerde an das Landgericht zulässig. Auf dieselbe finden die §§ 346—352 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 46.

Der Verhängung der übrigen Disciplinarstrafen muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen, auf welches die §§ 57—59, 65—102 des Beamtengesetzes und § 2 des Gesetzes vom 9. October 1879, betreffend Abänderung des Beamtengesetzes, entsprechende Anwendung finden.

§ 47.

Eine vorläufige Dienstenthebung (Suspension) eines Notars erfolgt in den Fällen des § 103 des Beamtengesetzes, ebenso finden die §§ 104 und 105 desselben Gesetzes auf Notare entsprechende Anwendung.

§ 48.

Die Notariatsordnung vom 9. November 1820, der § 35 der Gebührentaxe der Erbe- und Handfestenordnung und der § 71, 4) des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, sind aufgehoben. An Stelle des § 71, 4) des letzt-erwähnten Gesetzes tritt die Bestimmung: § 71, 4) die Aufsicht über die Notare.

Gebührentaxe.

Unteranzl. 2.

§ 1. Für die Beglaubigung der Unterschrift einer Privaturkunde, wenn dieselbe im Geschäftszimmer des Notars geschieht M. 1.50
wenn sie außerhalb desselben vorgenommen wird „ 3.—

Bei mehreren Unterschriften, wenn die Anerkennung derselben gleichzeitig erfolgt, je mehr „ —.75

Bei der Beglaubigung von Unterschriften unter Privaturkunden, welche in mehrfachen Ausfertigungen unterzeichnet sind, ist für jede fernere Ausfertigung die Hälfte zu berechnen.

§ 2. Für eine protokollarische Beurkundung (sog. Notariatsakt) M. 2.50

Die behufs Feststellung und Abfassung der zu beurkundenden Thatfachen und Erklärungen gehaltenen Conferenzen und sonstigen Bemühungen sind nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Gegenstandes und der mehr oder weniger schwierigen Information und Ausarbeitung daneben angemessen zu berechnen.

Insbefondere jedoch für die Aufnahme einer einfachen Schuldurkunde der in § 702 unter 5 der Civilproceßordnung bezeichneten Art

bei einem Forderungswerthe bis M. 1 000 einschl.	"	2.50
" " " " 10 000 "	"	5.—
" " " " 20 000 "	"	7.50
" " " " 30 000 "	"	10.—
" " " über " 30 000	"	12.50

Wenn die Beurkundung außerhalb des Geschäftszimmers des Notars geschieht, mehr. " 1.50

Bei mehreren Comparenten, je mehr. " —.75

§ 3. Für eine Anzeige, Insinuation oder Protestation nach der Bestimmung in § 2, insbefondere jedoch für einen einfachen Wechselprotest " 5.—
bei mehreren Indossamenten oder Nothadressen für jede Präsentation mehr " 2.—
für die Notirung eines Protestes " 2.50

§ 4. Für die Aufnahme eines Protokolls in Versammlungen, oder bei öffentlichen Verkäufen, über Versiegelungen oder Entiegelungen, sowie für die Aufnahme eines Inventars, für die erste Stunde " 7.—
für jede ferner begonnene Stunde " 3.50
für die Mundirung des Originals eines Inventars, für den Bogen... " 2.50

§ 5. Für die Ausfertigung einer Urkunde, welche sich im Original im Gewahrsam des Notars befindet, sowie für die Beglaubigung einer Abschrift oder eines Auszugs für den ersten Bogen " 2.—
für jeden ferneren Bogen " 1.—

Insbefondere jedoch

- a) für die Ausfertigung einer einfachen Schuldurkunde der in § 702 unter 5 der C.=P.=D. bezeichneten Art, für den Bogen " 1.—
- b) für die Beglaubigung eines Auszugs aus einem Rechnungsbuche, für den Bogen " 3.50
wenn sie außerhalb des Geschäftszimmers des Notars geschieht, mehr " 1.—

§ 6. Für die Ertheilung der Vollstreckungsclausel behufs der Zwangsvollstreckung aus Urkunden der in § 702 unter 5 der C.=P.=D. bezeichneten Art die Hälfte der in den §§ 35, bezw. 8 des Gerichtskostengesetzes festgestellten Gebühren, jedoch nicht unter " 2.—

§ 7. Für die Information und Abfassung eines Kauf- oder Uebertragungsvertrags eines Immobile,
bei einem Veräußerungswerthe von weniger als M. 2500 " 12.—
" " " " M. 2500—5000 ausschließlich.. " 18.—
" " " " 5000—10000 " .. " 24.—
" " " " 10000—20000 " .. " 30.—
" " " " 20000—30000 einschließlich .. " 36.—
" " " über " 30000 " 48.—

§ 8. Für die Besorgung der Abkündigung und Fassung eines Immobile einschließlich Abfassung des Fassungsentwurfs, der Vollmachten und Reccesse sind die Gebühren wie in § 7, für die Beglaubigung der einzureichenden Abschrift des Fassungsentwurfs und den Termin zur Empfangnahme der Fassungsbescheinigung entsprechend den Bestimmungen in den §§ 5, bezw. 13 zu berechnen.

§ 9. Für die Information und Besorgung des freiwilligen öffentlichen Verkaufs eines Immobile, einschließlich Abfassung der Verkaufsbedingungen, der Vollmacht und Reccesse, nach dem Grundsteuerwerth entsprechend der Bestimmung in § 7, für den Termin zur Empfangnahme des Zuschlagsprotokolls entsprechend der Bestimmung in § 13.

§ 10. Für die Information und Willigung von Handfesten, einschließlich der Vollmacht und Reccesse

bei einem zu willigenden Betrage von weniger als M. 2500		M. 12.—
" " " " " " M. 2 500— 5 000 ausschließlich	"	15.—
" " " " " " " 5 000—10 000	"	20.—
" " " " " " " 10 000—20 000 einschließlich	"	25.—
" " " " " " über " 20 000 $\frac{1}{8}$ 0/0 des zu willigenden Betrages.		

Für die Unwilligung einzelner Handfesten ist die Hälfte zu berechnen; für den Termin zur Empfangnahme der Handfeste entsprechend der Bestimmung in § 13.

Für die Besorgung der Eintragung von Handfesten oder der Tilgung einer Eintragung, für jeden Eintragungsschein..... " 1.—

§ 11. Für die Information und Besorgung der Umschreibung eines Immobile, einschließlich der Vollmacht und Reccesse, wenn dieselbe nicht in Verbindung mit einer Veräußerung des Immobile oder Willigung von Handfesten geschieht, nach dem Grundsteuerwerth entsprechend der Bestimmung in § 6.

§ 12. Für die Information und Besorgung der Adjudication von Kaufgeldern eines Immobile, einschließlich der Vollmacht und Reccesse, jedoch abgesehen von der Terminsgebühr " 10.—

§ 13. Für einen vor dem Gericht wahrgenommenen Termin, in welchem die Anwesenheit des Notars erforderlich war " 3.50

§ 14. Für die Besorgung und den Abschluß des Verkaufs eines Immobile, wenn derselbe direct durch den Notar geschieht, von jeder Partei $\frac{1}{4}$ 0/0 des Kaufpreises; wenn jedoch ein Unterhändler dabei mitgewirkt hat, $\frac{1}{4}$ 0/0 von der beauftragenden Partei allein.

§ 15. Für die Besorgung von Geldern, wenn dieselbe direct durch den Notar geschieht, $\frac{1}{4}$ 0/0.

§ 16. Für die Empfangnahme und Auszahlung von Geldern, von dem Auftraggeber $\frac{1}{2}$ 0/00.

§ 17. Für die freiwillige Versteigerung eines Immobile, einschließlich der Protokollführung, von jeder Partei $\frac{1}{4}$ 0/0 des Kaufpreises; für die freiwillige Versteigerung von beweglichen Gegenständen entsprechend der Bestimmung in § 6 des Gesetzes vom 21. Septbr. 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes.

§ 18. Bei Mitwirkung eines zweiten Notars, für denselben, wenn die Aufnahme der Urkunde im Geschäftszimmer eines der Notare geschieht " 2.50

wenn sie außerhalb desselben stattfindet, mehr " 1.—
bei Protokollführungen in Versammlungen (§ 4) und für Termine (§ 13) jedoch die vollen Gebühren. Der instrumentirende, beziehungsweise fungirende Notar hat die Gebühren auch für den zweiten Notar zu erheben.

§ 18. Für Bemühungen und Geschäfte, welche in dieser Taxe nicht aufgeführt sind, u. a. Ertheilung eines Raths,

Anfertigung eines Schriftsatzes, Ausarbeitung eines Gutachtens u. dergl. sind die Gebühren thunlichst unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen angemessen zu berechnen; Nebenbemühungen, welche bei den in dieser Taxe aufgeführten Geschäften gewöhnlich vorkommen, sind jedoch ebensowenig wie sogenannte Extrajudicialien in Rechnung zu bringen; dagegen sind Auslagen, insbesondere Stempel und Copialien, und zwar letztere mit 20 Pfennigen für die Seite, besonders zu berechnen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 3, 6, 40, 77—81, 84, 85, 90 und 93 Abs. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.